

## **Richtlinien der Medienanstalt Berlin-Brandenburg zur Förderung von Projekten der Medienkompetenz (Förderrichtlinien)**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 9 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 in der Fassung des Vierten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 06./22. Januar 2009 (Medienstaatsvertrag - MStV -) hat der Medienrat am 04. September 2009 folgende Richtlinien erlassen:

### **§ 1**

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg fördert im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und nach Maßgabe der jährlich für die Förderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen, die der Förderung der Medienkompetenz dienen.

Eine Förderung von Medienkompetenz ist gegeben wenn folgende Aspekte vermittelt werden:

- Wissen über das Mediensystem und die Medien selbst (Sachkompetenz)
- selbstbestimmte und verantwortungsvolle Mediennutzung (Rezeptionskompetenz)
- Fähigkeit, eigene Medienprodukte erstellen zu können (Partizipationskompetenz).

Dabei beschränkt sich der Medienbegriff nicht auf die traditionellen, audiovisuellen Medien, sondern schließt die neuen Medien ein. Maßnahmen, die sich mit Printmedien beschäftigen, können nicht gefördert werden.

Zielgruppe der Förderungen sind insbesondere Kinder, Jugendliche, Senioren und Migranten sowie Multiplikatoren.

Für den Förderzeitraum 2010 / 2011 liegt der Förderschwerpunkt bei dem Thema „Integration“, d.h. dass in dieser Zeit Projekte, die der Förderung von Integration und interkultureller Verständigung dienen, bevorzugt gefördert werden.

Staatliche Stellen können nicht Empfänger von Zuschüssen sein. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg übernimmt bei einem fremden Träger nicht mehr als die Hälfte der zuwendungsfähigen Kosten.

### **§ 2 Förderkategorien**

Gefördert werden können:

- Einzelvorhaben, soweit sie Pilotcharakter haben oder von regionaler Bedeutung sind (Projekte, Workshops, Seminare, Wettbewerbe)
- Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren
- Entwicklung, Produktion und Bereitstellung von Lern- bzw. Informationsmaterial

- Beratungs- und Service-Angebote
- Fachtagungen
- Forschungsvorhaben.

### **§ 3 Allgemeine Bedingungen der Förderung**

- (1) Gefördert werden nur Maßnahmen, die dem Förderziel entsprechen.
- (2) Fördermittel der Medienanstalt Berlin-Brandenburg können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden.
- (3) Mit den Maßnahmen, für die Fördermittel beantragt werden, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein.
- (4) Die Kosten sind nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.
- (5) Die Zusage erfolgt schriftlich nach Prüfung der Antragsunterlagen und Entscheidung durch den Medienrat. Die Auszahlung setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides oder den Abschluss des Zuwendungsvertrages sowie den Nachweis der Gesamtfinanzierung des Vorhabens voraus. Die Zusage erlischt, wenn die Finanzierung nicht innerhalb von neun Monaten nach ihrem Zugang nachgewiesen ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (6) Die Fördermittel sollen in Berlin-Brandenburg verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich in Höhe der bewilligten Mittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden.
- (7) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Medienanstalt Berlin-Brandenburg einen Zwischenbericht sowie einen abschließenden Bericht über den Verlauf und die Durchführung des Projekts zu erstellen. Der Zwischenbericht ist formlos zu verfassen. Nach Abschluss des Projektes ist ein Abschlussbericht in Form eines standardisierten Evaluationsbogens einzureichen. Dieser wird von der mabb zur Verfügung gestellt und muss vollständig ausgefüllt werden. Wird das Projekt nicht persönlich durch einen Mitarbeiter der mabb besucht, wird dem Antragsteller durch die mabb ein Fragebogen ausgehändigt, der durch die Projektteilnehmer auszufüllen ist.
- (8) Der Antragssteller ist im Falle eines positiven Zuwendungsbescheides dazu verpflichtet, die Medienanstalt Berlin-Brandenburg als Förderer in den im Rahmen des Projektes entstehenden Materialien zu nennen. Die mabb stellt dafür ihr Logo zur Verfügung.
- (9) Der Verwendungsnachweis für die eingereichten Zuschüsse ist gegenüber der Medienanstalt Berlin-Brandenburg zu führen. Bei Mehrfachförderung kann die Medienanstalt mit anderen Fördereinrichtungen eine gemeinsame Prüfung vereinbaren. Es gelten ergänzend die ANBestP (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung).
- (10) Die Auszahlung des Förderbetrages staffelt sich in folgende Auszahlungsbeträge: 40% bei Abruf durch den Förderungsnehmer nach rechtskräftigem Zuwendungsbescheid bzw. Vertrag, 30% nach Prüfung des Zwischenberichtes zum Verlauf des Projektes und 30% nach Prüfung über die Erreichung des Projektziel durch Sichtung des Evaluationsbogens und nach Prüfung des Mittelverwendungsnachweises durch die mabb.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Der Antrag auf Projektförderung muss über ein standardisiertes Antragsformular gestellt werden. Dieses muss über die mabb angefordert werden (Sabine Kühnel: [kuehnel@mabb.de](mailto:kuehnel@mabb.de), 030/26496754). Das Formular muss vollständig ausgefüllt werden und detaillierte Angaben zu den verschiedenen Aspekten des Projektes, wie Zielsetzung, Inhalt, Ablauf und Zeitplan enthalten. Darüber hinaus muss ein detaillierter Finanzierungsplan inkl. vollständiger Angaben der Höhe der Mittel anderer Projektbeteiligter innerhalb des Förderantrages aufgestellt werden.
- (3) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Medienrat vier Mal pro Jahr, in der letzten Sitzung eines jeden Quartals.
- (4) Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projektes sind der vollständig ausgefüllte Evaluationsbogen und ein Mittelverwendungsnachweis bei der mabb einzureichen.